

I. Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und der Gemeinde Hofen a.N., Amtsoberamt Stuttgart, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Hofen mit der Stadtgemeinde Stuttgart.

§ 1.

Die Gemeinde Hofen wird unter Ausscheidung aus dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt mit der Stadtgemeinde Stuttgart auf 1. Oktober 1928 zu einer Gemeinde vereinigt

§ 2.

Die seitherige Markung der Gemeinde Hofen besteht weiter, ohne dass jedoch Hofen eine Teilgemeinde im Sinne des 7. Abschnitts der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 bilden würde.

§ 3.

Die Bürger von Hofen werden mit der Vereinigung und ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr Bürger der Stadt Stuttgart.

§ 4.

Mit dem Eintritt Hofens in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen mit sämtlichen Forderungen und Rechten der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Hofen, insbesondere die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen aller Art, als Rechtsnachfolgerin übernimmt.

§ 5.

Zu allen Leistungen an die Gemeinde, mögen sie auf Gesetz, Ortssatzung oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Hofens in derselben Weise beigezogen wie die Einwohner Stuttgart, soweit nicht durch Stuttgarter Ortssatzung in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt werden sollte. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten teil, ebenso erstrecken sich alle für Stuttgart erlassenen Ortssatzungen und ortspolizeilichen Vorschriften auch auf Hofen, soweit nicht Gegenteiliges besonders bestimmt werden wird. Die Stadtverwaltung wird auf die besonderen, namentlich landwirtschaftlichen Verhältnisse Hofens bis auf weiteres, soweit als möglich, Rücksicht nehmen.

§ 6.

Die seitherigen hauptamtlich tätigen Beamten, Unterbeamten und Angestellten, sowie die vollbeschäftigten Arbeiter der Gemeinde werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen und möglichst entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeit verwendet. Auch bleibt es, soweit ihre Tätigkeit fortbesteht, bei den seitherigen Beschäftigungsverhältnissen, vorbehaltlich der Nachprüfung im einzelnen Fall.

Bezüglich des Ortsvorstehers von Hofen, Schultheiss Schanbacher, wird besondere Vereinbarung vorbehalten.

§ 7.

Die Stadt Stuttgart wird die auf Markung Hofen gelegene Strecke der Verbindungsstrasse von Cannstatt nach Hofen, rechts des Neckars, spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1930 in einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand versetzen.

Die erforderlichen Grunderwerbungen sind von der Gemeinde Hofen mit Zustimmung der Stadtverwaltung Stuttgart noch vor der Eingemeindung vorzunehmen.

§ 8.

Die durch den Vollzug der Gemeindebezirksänderung entstehenden Kosten übernimmt die Stadt Stuttgart.

§ 9.

Die Gemeinde Hofen verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung bis zur Einverleibung in Stuttgart, ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart oder der zuständigen Abteilung, weder unbewegliches Vermögen zu veräußern, noch solche Ausgaben zu machen, die im Wege der dauernden oder schwebenden Schuldaufnahme gedeckt werden müssen, noch sonstige die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindende Verpflichtungen zu treffen. Auch dürfen Änderungen an den Gehalts- und Pensionsverhältnissen der Gemeindebeamten und -Unterbeamten ohne Zustimmung der Stadt Stuttgart nicht mehr vorgenommen werden.

Stuttgart, den 22. Juni 1928.

Hofen, den 27. Juni 1928.

Namens des Gemeinderats Stuttgart:
-auf Grund und in Ausführung des Beschlusses des
Gemeinderats Stuttgart vom 21. Juni 1928, § 224-

Namens des Gemeinderats Hofens:
-Beschluss des Gemeinderats Hofen
vom 27. Juni 1928-

Oberbürgermeister (gez.) Lautenschlager.

Amtsverweser: (gez.) Treiber.

II. Gesetz über die Vereinigung von Hofen mit Stuttgart.

Vom 29. Juni 1929.

Der Landtag hat am 27. Juni 1929 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

I. Allgemeines.

Art. 1.

Lostrennung, Zuteilung und Vereinigung.

Die Gemeinde Hofen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1929 von dem Oberamtsbezirk und Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt getrennt und unter Zuteilung zu dem Stadtbezirk Stuttgart mit der Stadtgemeinde Stuttgart zu einer Gemeinde vereinigt.

Art. 2.

Rechtsnachfolge.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung gehen die der Gemeinde Hofen auf Grund des öffentlichen Rechts zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde Stuttgart über.

Art. 3.

Bürgerrecht.

Die Gemeindebürger von Hofen erwerben mit der Vereinigung beider Gemeinden das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Stuttgart.

II. Auseinandersetzung mit der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt.

Art. 4.

Amtskörperschaftsumlage.

Die Gemeinde Hofen hat an der Umlage, welche die Amtskörperschaft Stuttgart-Amt im Rechnungsjahr 1929 zur Deckung ihrer voranschlagsmäßigen Ausgaben zum Voll-

zug bringt, nur nach Verhältnis des Zeitraums teilzunehmen, während dessen sie dem Amtskörperschaftsverband noch angehört.

Art.5.

Vermögensauseinandersetzung.

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart hat an die Amtskörperschaft Stuttgart-Amt anlässlich des Ausscheidens der Gemeinde Hofen aus dem Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt aus Billigkeitsgründen als einmalige Abfindung auf den Tag der Eingemeindung den Betrag von 10 000 RM. zu entrichten.

(2) Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt und der Stadtgemeinde Stuttgart, als in Art.4 und 5 Abs.1 vorgesehen ist, unterbleibt.

Art.6.

Uebernahme von Beamten.

Der in Hofen wohnende Amtskörperschaftsstrassenwärter ist mit dem Zeitpunkt der Vereinigung der Gemeinde Hofen mit der Stadtgemeinde Stuttgart in den Dienst der Stadtgemeinde Stuttgart zu übernehmen.

III. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art.7.

Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Markung der bisherigen Gemeinde Hofen wird dem Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlassgericht Cannstatt zugeteilt.

Art.8.

Vollzug.

Die Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen das Innenministerium und, soweit ihre Zuständigkeit begründet ist, die anderen beteiligten Ministerien.

Art.9.

Dringlichkeit.

- (1) Dieses Gesetz ist dringlich.
- (2) Es tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29.Juni 1929.

Das Staatsministerium:

Bolz. Beyerle. Bazille. Dr.Dehlinger.

- - -

Verordnung des Staatsministeriums

über die Gerichtszuteilung der bisherigen Markung Hofen. Vom 2.Juli 1929.

Auf Grund des Art.1 Abs.2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24.Januar 1879 (Reg.Bl.S.3) wird im Anschluss an die Vereinigung von Hofen mit Stuttgart die Markung der bisherigen Gemeinde Hofen dem Amtsgericht Stuttgart II zugeteilt.

Stuttgart, den 2.Juli 1929.

Das Staatsministerium:

Bolz. Beyerle. Bazille. Dr.Dehlinger.